

# **Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Börde**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.03.2023 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen im Landkreis Börde beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Landkreis Börde betreibt das Wohnheim in der Zollstraße 1 in 39340 Haldensleben als nachgeordnete öffentliche Einrichtung. Es steht allen Auszubildenden und Schülern zur Verfügung, welche die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde in Haldensleben oder Oschersleben besuchen.

(2) Für die Nutzung des Wohnheims werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

## **§ 2 Berechtigter Personenkreis**

(1) Der Landkreis Börde, als Träger des Wohnheims, stellt Auszubildenden und Schülern der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde Unterkünfte in seinem Wohnheim zur Verfügung.

(2) Die Aufnahme im Wohnheim erfolgt auf Antrag. Zur Unterbringung im Wohnheim berechtigt sind Personen von 15 bis 27 Jahren. Der Landkreis Börde entscheidet über die Vergabe der Plätze. Anträge sind im Wohnheim, im zuständigen Amt sowie auf der Homepage des Landkreises Börde erhältlich.

(3) Bei freier Kapazität können für andere Personengruppen (z. B. Auszubildende anderer Betriebe, Studenten) auf Antrag ebenfalls Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt werden.

4) Für alle Nutzer, Gäste und Mitarbeiter des Wohnheimes gilt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, welche im Wohnheim aushängt und allen Nutzern gegen Unterschrift ausgehändigt sowie von diesen als verbindlich anerkannt wird. Darin sind die Rechte und Pflichten der Nutzer geregelt.

## **§ 3 Leistungsumfang**

(1) Die Unterbringung im Wohnheim ist von Sonntag 17.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr möglich. Während dieser Zeit erfolgt die Betreuung insbesondere der minderjährigen Bewohner durch pädagogisches Personal. In der Ferienzeit ist das Wohnheim geschlossen. Eine Nutzung während der Schließzeiten ist nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Träger des Wohnheimes gestattet.

(2) Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Zimmern. Das Wohnheim verfügt über 2-, 3-, und 4-Bettzimmer und über zentrale Sanitärtrakte.

(3) Zur Selbstverpflegung stehen Gemeinschaftsküchen zur Verfügung. Außerdem ist jedes Zimmer mit einem Kühlschrank ausgestattet. Des Weiteren kann die Teilnahme an der kostenpflichtigen Frühstücksversorgung beantragt werden. Die Frühstückseinnahme ist im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 7.15 Uhr im Speiseraum des Wohnheimes möglich.

(4) Dem Nutzer des Wohnheimes können im Bedarfsfall Bettwäsche und Handtücher gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 4 Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Wohnheim sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a) Nutzung pro Übernachtung	11,00 €
b) Frühstück pro Tag	1,90 €
c) Bettwäsche komplett	5,10 €
d) Bettwäsche je Einzelteil	1,70 €
e) Handtuch pro Stück	1,70 €
f) Wird ein Bett unbezogen genutzt, wird eine Reinigungsgebühr von	23,00 € fällig.

(2) Schuldner der Gebühren ist der Nutzer des Wohnheimes, bei Minderjährigen treten an dessen Stelle die Personensorgeberechtigten. Sofern der Ausbildungsbetrieb sich bereit erklärt, die Gebühren für seinen Auszubildenden zu übernehmen, wird der Gebührenbescheid an den Ausbildungsbetrieb gerichtet.

(3) Die Gebühr entsteht am Tag des Einzugs in das Wohnheim und endet am Tag des Auszugs aus dem Wohnheim.

(4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Gebührensätze sind monatlich (bei Vollzeitunterbringung) bis zum 10. Werktag des laufenden Monats bzw. blockweise bis zum 5. Werktag nach Beginn des jeweiligen Schulungsblockes zu entrichten. Bei einem Benutzungsverhältnis von anderer Dauer entstehen die Gebühren mit Nutzung des Wohnheimes und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Börde als Träger der Einrichtung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(6) Die Zahlung der Gebühren hat grundsätzlich durch Überweisung auf das Konto des Landkreises Börde zu erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

#### **§ 5 Dauer der Nutzung**

(1) Die Dauer der Wohnheimnutzung ist in der Regel für ein Schuljahr begründet. Soll das Nutzungsverhältnis für ein weiteres Schuljahr bestehen, hat der Nutzer dies schriftlich beim Landkreis Börde neu zu beantragen. Ein Nutzungsverhältnis kann auch für kürzere Dauer beantragt werden.

(2) Eine vorzeitige Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch den Auszubildenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, möglich.

(3) Der Landkreis Börde kann die Nutzung in folgenden Fällen untersagen:

1. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung mit sofortiger Wirkung.
2. Wenn der Nutzer mit der Entrichtung der Gebühr für zwei aufeinander folgende Zahlungsfristen im Verzug ist.

## **§ 6 Erstattung**

(1) Eine Erstattung der Gebühren erfolgt:

- bei ärztlich nachgewiesener Krankheit
- bei externen Praktika oder Exkursionen/Urlaub
- bei Unmöglichkeit der Nutzung, die der Träger des Wohnheims zu verantworten hat
- bei Heimreise auf Grund von Unterrichtsausfall an den Berufsbildenden Schulen

Werden keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, so gelten diese als unentschuldigte Fehlzeiten, die nicht erstattungsfähig sind.

Die in der Endabrechnung festgestellten zu viel gezahlten Gebühren werden durch den Landkreis Börde bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres durch Banküberweisung erstattet.

## **§ 7 Vollstreckung**

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

## **§ 8 Gesundheitliche Regelungen**

Personen, die an ansteckenden meldepflichtigen Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz leiden, ist der Aufenthalt im Wohnheim untersagt. Während des Aufenthaltes im Wohnheim erkrankte Bewohner dürfen nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes im Wohnheim verbleiben.

## **§ 9 Haftung**

Der Nutzer haftet dem Landkreis Börde gegenüber für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Benutzung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis vom 25.04.2002 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis vom 25.04.2002 außer Kraft.

Haldensleben, den 15.03.2023

  
Martin Stichnoth  
Landrat

